

Antrag auf Freistellung vom Schulbesuch

auf Grundlage der Schulbesuchsordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

An Klassenlehrer/in Herr / Frau

von

aus Klasse

Antrag auf Freistellung vom Schulbesuch vom

bis

Die Freistellung umfasst

Unterrichtsstunden/ Tage.

Begründung (ggf. Nachweise beifügen):

Mir ist bewusst, dass durch eine Freistellung Fehlzeiten entstehen, die nachteilige Folgen für eine Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. für das Bestehen einer Prüfung zur Folge haben können. Ich bin bereit, das dadurch entstehende Risiko zu tragen. Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbständig nachgeholt werden muss.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r (bei Volljährigkeit: Schüler/in)

Der ausgefüllte Antrag muss spätestens 4 Wochen vor der Freistellung beim Klassenlehrer vorliegen.

Stellungnahme des Klassenlehrers bei Freistellung ab drei Tagen:

Die Beurlaubung wird als Ausnahmefall nach SBO § 4, Absatz 3 Satz _____ genehmigt.

Die Beurlaubung wird nicht genehmigt mit folgender Begründung:

Ort, Datum Unterschrift Schulleiter/Klassenlehrer/in

Das Original verbleibt bei dem/der Schüler/in, eine Kopie wird in der Schülerakte abgelegt.

Anlage:

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung – SBO) vom 12. August 1994, rechtsbereinigt mit Stand vom 9. März 2004

- Auszug -

§ 4 Beurlaubung

- (1) Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. Antragsberechtigt ist der volljährige Schüler, im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten sowie in Fällen des § 5 auch der Auszubildende, der Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigte.
- (2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:
 1. Kirchliche Anlässe und Veranstaltungen:
 - a) Bei konfessionsgebundenen Schülern der Tag ihrer Taufe, ihrer Konfirmation, ihrer Erstkommunion, ihrer Firmung oder der Tag danach;
 - b) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu drei Tagen für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag oder am Deutschen Katholikentag;
 - c) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu zwei Tagen im Schuljahr für die Teilnahme an Rüstzeiten und Besinnungstagen.
 2. Schüler, die einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören als denjenigen, für welche im Gesetz über Sonn- und Feiertage des Freistaates Sachsen (SächsSFG) vom 11. November 1992 (SächsGVBl. S. 536) Feiertage vorgesehen sind, werden an deren Gedenktagen oder Veranstaltungen vom Unterricht beurlaubt. Die Gleichwertigkeit der Gedenktage oder Veranstaltungen ist zuvor von der Leitung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft mit der obersten Schulaufsichtsbehörde abzustimmen.
Dem Antrag muss eine schriftliche Bestätigung über die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beigelegt sein, sofern die Zugehörigkeit nicht auf eine andere Weise nachgewiesen ist.
- (3) Als Beurlaubungsgründe können insbesondere anerkannt werden:
 1. wichtige persönliche oder familiäre Gründe und Anlässe, beispielsweise Eheschließung, Todesfall;
 2. die Teilnahme am internationalen Schüleraustausch, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Austausches zugestimmt hat;
 3. die Teilnahme an wissenschaftlichen, beruflichen oder künstlerischen Wettbewerben, soweit die oberste Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Wettbewerbes zugestimmt hat;
 4. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen von Trainingszentren, soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird;
 5. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind; (...)
- (4) Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird, wobei Unterricht im Rahmen von Absatz 3 Nr. 2 angerechnet werden kann.
- (5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer, im übrigen der Schulleiter.